

**Bebauungsplan Sportgebiet Muhrschollen,
Gemeinde Schwanau, Ortsteil Ottenheim
Artenschutzrechtliche Abschätzung -
Grundlagen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
sowie
Abschätzung zu einem NATURA 2000 - Gebiet**

Auftraggeber: Gemeinde Schwanau
Kirchstraße 16
77963 Schwanau

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden



Projektbearbeitung: DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW

JOSEPHINE NOTHACKER
M. Sc. Umweltbiowissenschaften



Bühl, Stand 2. Mai 2017

Bebauungsplan Sportgebiet Muhrschollen, Gemeinde Schwanau, Ortsteil Ottenheim
Artenschutzrechtliche Abschätzung -
Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie
Abschätzung zu einem NATURA 2000 - Gebiet

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für den Bebauungsplan Sportgebiet Muhrschollen, Gemeinde Schwanau, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadensgesetz Arten und ihre Lebensräume der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Der Geltungsbereich ist halbkreisförmig von zwei NATURA 2000 – Gebieten (Vogelschutzgebiet 7512-401 Rheinniederung Nonnenweier - Kehl sowie FFH-Gebiet 7512-341 Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl) umgeben mit einem kürzesten Abstand von 70 Meter. Daher ist für diese NATURA 2000 – Gebiete eine Betrachtung hinsichtlich möglicher Auswirkungen erforderlich.

2.0 Betrachtungsraum

Das Vorhabensgebiet liegt westlich der Gemeinde Schwanau, Ortsteil Ottenheim. Der Geltungsbereich umfasst eine dreieckige Fläche, welche von allen drei Seiten durch Straßen bzw. Wege abgegrenzt ist und die nördlich des bestehenden Geländes des Reit- und Fahrvereins Schwanau liegt. Die Fläche selbst besteht aus einer nährstoffreichen Wiese sowie mehreren,



teilweise älteren Obstbäumen. Sechs dieser Bäume weisen Höhlen oder Spalten auf. Im südlichen Bereich sind zwei Gebüschparzellen vorhanden. Westlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Kiesabbauwerk. Nordöstlich schließt sich eine Ackerfläche und südöstlich eine Reithalle sowie Koppelflächen des Reit- und Fahrvereins Schwanau an.

3.0 Vorgehensweise

Die Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen eines Vororttermins am 15. März 2017 unter Hinzuziehung der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

NATURA 2000 - Gebiete

Etwa 80 Meter westlich, 70 Meter südlich sowie 200 Meter östlich des Geltungsgebietes befinden sich Flächen des FFH-Gebietes 'Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl' (7512-341) und das Vogelschutzgebiet 'Rheinniederung Nonnenweier-Kehl' (7512-401).

Die NATURA 2000-Flächen sind durch eine Planumsetzung im Geltungsbereich nicht direkt betroffen. Auch durch das Fällen von fünf Bäumen im Geltungsbereich bleiben die funktionelle Beziehungen bestehen. Auswirkungen durch akustische (z.B. Lärm) oder optische (z.B. Licht) Störreize sind aufgrund des Vorhabens vernachlässigbar und spielen zusätzlich aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Freizeitgelände, vor allem aber durch das Kieswerk und die Straße, die zum Rhein führt, keine Rolle.

Naturschutzgebiet

Nördlich sowie nordöstlich in 450 Meter Entfernung befinden sich Flächen, die zum Naturschutzgebiet 'Thomasschollen' (3.217) gehören.

Kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

Ungefähr 60 Meter südlich befindet sich das kartierte Biotop 'Naturnaher Elzabschnitt im Langgrund' (276123170084), welches durch Teilflächen des kartierten Biotops 'Röhricht im Langgrund' (276123170090) unterbrochen wird. Ebenso 60 Meter südlich sowie 30 Meter südwestlich befinden sich die zwei Teilflächen des kartierten Biotops 'Feldhecken nordwestlich des Reitplatzes Ottenheim' (176123174518). Ungefähr 150 Meter bzw. 250 m südlich sind die kartierten Biotope 'Verlandender Langgrund-Giessen' (276123170080) 'Altwasser-



system im westlichen Langgrund' (276123170079) zu finden. Etwa 230 Meter südöstlich befindet sich der kartierte Biotop 'Wasserloch im Langengrund' (276123170081), südöstlich in ungefähr 50 Meter Entfernung der kartierte Biotop 'Elzstrom im Rappenkopf' (276123170076). Durch eine Planumsetzung sind die kartierten Biotope nicht betroffen.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

Vögel

- Prinzipiell sind Habitastrukturen für gebüsch- sowie höhlenbrütende Arten gegeben. Aufgrund der kleinen Fläche sind jedoch nur wenige Arten bzw. Reviere zu erwarten, u.a. *Kohlmeise*, bzw. gehört die Fläche zum Revier verschiedener Arten mit größeren Raumanspruch wie Ringeltaube. Benachbart, u.a. auf dem Gelände des Reit- und Fahrvereins Ottenheim, kommen weitere Arten vor wie beispielsweise *Hausrotschwanz* oder *Bachstelze*.

Durch den Straßenverkehr, das Kiesabbauwerk sowie das Gelände des Reit- und Fahrvereins Ottenheim in unmittelbarer Nähe ist die Geltungsfläche bereits jetzt einer erhöhten Störung ausgesetzt. Durch die Planumsetzung kommt es daher nicht zu einer erheblichen Erhöhung von Störreizen. Daher kann die Betroffenheit sowie eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 (Störung) ausgeschlossen werden.

Durch die Planumsetzung wird mindestens ein Baum gefällt und gerodet, bei weiteren vier Bäumen ist dies unklar (Abb. 1). Von diesen besitzen drei Quartierpotential. Bei Entfernung kann die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Tötung) nicht ausgeschlossen werden, kann jedoch durch eine Vermeidungsmaßnahme verhindert werden (siehe auch *VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung*).

Durch den Verlust der Bäume tritt dagegen, u.a. aufgrund der Kleinräumigkeit und aufgrund des Artenspektrums keine Verletzung des Verbotstatbestandes Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ein.

- Im Standarddatenbogen des benachbarten Vogelschutzgebietes sind insgesamt 31 Arten aufgeführt, überwiegend Wasservogel-Arten. Sie besitzen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine geeigneten Lebensraum bzw. Lebensraumelemente, so dass erhebliche Auswirkungen auszuschließen sind.



Säugetiere

- Die Bäume im Geltungsbereich weisen durch ihre Höhlen und Spalten Quartiermöglichkeiten für *Fledermäuse* auf. Eine Nutzung durch *Fledermäuse* ist aufgrund der erhöhten Störung durch Straßenverkehr, Kiesabbauwerk sowie Reitgelände wenig wahrscheinlich. Zudem bieten die umliegenden Flächen des FFH-Gebietes ein besseres und störungsärmeres Quartierpotential auf. Eine Nutzung durch Einzeltiere kann jedoch nicht komplett ausgeschlossen werden. Durch die geringe Flächengröße ist eine Nutzung als Nahrungshabitat unwahrscheinlich. Ein essentielles Nahrungsgebiet ist ausgeschlossen.

Durch die Planumsetzung wird mindestens ein Baum gefällt und gerodet, bei weiteren vier Bäumen ist dies unklar. Von diesen besitzen drei Quartierpotential (Abb. 1). Bei Entfernung kann die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Tötung) nicht ausgeschlossen werden, kann jedoch durch eine Vermeidungsmaßnahme verhindert werden (siehe auch *VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung*). Da die Fläche bereits jetzt einer erhöhten Störung ausgesetzt ist, kann davon ausgegangen werden, dass durch die zusätzlich Störung während des Betriebs der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht beeinträchtigt wird und der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgeschlossen werden.

- Im Standarddatenbogen des benachbarten FFH-Gebietes ist mit der Wimperfledermaus eine Fledermausart aufgeführt, die jedoch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kein essentielles Jagdgebiet besitzt, so dass erhebliche Auswirkungen auszuschließen sind.

- Im Geltungsbereich ist aufgrund der Lebensraumausstattung nicht mit einem Vorkommen der *Haselmaus* zu rechnen, die im Naturraum nachgewiesen ist. Auch für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art. Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können die Fläche allenfalls durchwandern, sie hat für diese jedoch keine essentielle Bedeutung. Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund der Lebensraumausstattung im Geltungsbereich ebenfalls ausgeschlossen. Eine Betroffenheit, aber auch die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten ist daher auszuschließen.

Reptilien

- Vorkommen der *Zauneidechse* sind im nur südwestlichen Bereich an den Gebüschparzellen ausnahmsweise denkbar. Dabei dürfte es sich jedoch um Ausstrahlungen möglicher Vorkommen südlich bzw. südwestlich des Geltungsbereiches handeln. Daher ist eine Betroffenheit sowie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Art nicht





Abbildung 1: Lage der einzelnen Bäume im Eingriffsgebiet. Gelbe Kreise bedeuten Bäume ohne, rote Kreise Bäume mit Quartierpotential. x bedeutet, Baum wird entfernt, ? Fällung noch unklar.

gänzlich auszuschließen. Dieses mögliche Vorkommen bleibt jedoch durch das Vorhaben unberührt, Errichtung einer Longierhalle, so dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für diese Art ausgeschlossen werden können (Abb. 1; VM 2 - *Erhalt der Gehölzstrukturen*). Gegebenenfalls kann durch eine Kontrolle ein mögliches Vorkommen überprüft werden (WM 1 - *Überprüfung Vorkommen Reptilien*).

Für ein Vorkommen der *Mauereidechse*, die auf dem benachbarten Kieswerksgelände vorkommt, besteht im Geltungsbereich kein ausreichend geeigneter Lebensraum, ein Vorkommen dieser Art ist daher ausgeschlossen. Für die *Schlingnatter* besteht ebenso im Geltungsbereich keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung, Vorkommen sind auch hier nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Art können weitestgehend ausgeschlossen werden.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Westliche Smaragdeidechse* kommen im Naturraum nicht vor.



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit	weiteres Vorgehen
artenschutzrelevante Tiergruppen und Tierarten		
Vögel u.a.		
<i>Hausrotschwanz</i>	--	VM 1
<i>Kohlmeise</i>	--	VM 1
<i>Blaumeise</i>	--	VM 1
Säugetiere		
<i>Fledermäuse</i>	+	VM 1
<i>Haselmaus</i>	--	--
<i>übrige Säugetierarten</i>	--	--
Reptilien		
<i>Zauneidechse</i>	+	VM 2, WM 1
<i>übrige Reptilienarten</i>	--	--
Amphibien		
<i>Fische / Rundmäuler</i>	--	--
<i>Muscheln</i>	--	--
<i>Krebse</i>	--	--
<i>Wasserschnecken</i>	--	--
<i>Landschnecken</i>	--	--
<i>Libellen</i>	--	--
<i>Holzkäfer</i>	+	VM 2, WM 2
<i>Wasserkäfer</i>	--	--
Schmetterlinge		
<i>Spanische Flagge</i>	--	--
<i>Nachtkerzenschwärmer</i>	--	--
<i>Großer Feuerfalter</i>	--	--
<i>Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.</i>	--	--
<i>H. Wiesenknopf-Ameisenbl.</i>	--	--
<i>übrige Schmetterlingsarten</i>	--	--
artenschutzrelevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten		
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>	--	--
<i>Moose</i>	--	--
<i>Flechten</i>	--	--

- Im Standarddatenbogen des benachbarten FFH-Gebietes werden keine *Reptilien*-Arten aufgeführt.

Amphibien

- Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Gruppe, wie *Gelbbauchunke* und *Kammolch*, sind im Bereich des Planungsgebietes aufgrund der vorliegenden Lebensraumausstattung, u.a. fehlende geeignete Gewässer, auszuschließen. Gleiches gilt für die



Kreuzkröte, für die im Geltungsbereich kein geeigneter Lebensraum besteht, um als Lebens- sowie Fortpflanzungsstätte zu dienen. Allerdings kommen alle drei Arten in den umliegenden Bereichen vor. Vorkommen und somit eine Betroffenheit sowie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Arten ausgeschlossen werden.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie die *Knoblauchkröte* oder der *Alpensalamander* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Arten ausgeschlossen werden.

- Im Standarddatenbogen des benachbarten FFH-Gebietes werden mit *Gelbbauchunke* und *Kammolch* zwei Amphibienarten aufgeführt. Da sie im Geltungsbereich sowie direkt angrenzend keine Vorkommen und auch keinen geeigneten Lebensraum besitzen, sind auch keine Auswirkungen denkbar.

Arten Gewässer bewohnender Tiergruppen - Fische und Rundmäuler, Krebse, Muscheln, Wasserschnecken, Libellen und Wasser bewohnende Käfer

- Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen, jedoch sind Vorkommen aufgrund der fehlenden Lebensraumausstattung im Geltungsbereich - fehlende Gewässer - ausgeschlossen. Daher können eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten ausgeschlossen werden.

- Dies trifft auch auf diejenigen Arten aus den oben genannten Gruppen zu, die im Standarddatenbogen für das benachbarte FFH-Gebiet aufgeführt sind, z.B. *Groppe*, *Bachneunauge*, *Helm-Azurjungfer* oder *Kleine Bachmuschel*. Durch die Umsetzung des Vorhabens sind die Vorkommen dieser Arten nicht beeinträchtigt.

Landschnecken

- Die artenschutzrelevanten Arten dieser Gruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum nicht vor, bzw. es fehlen für diese Arten im Geltungsbereich geeignete Lebensräume. Für diese Gruppe kann eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

- Daher ist die für das benachbarte FFH-Gebiet aufgeführte Art *Vertigo moulinsiana* eine erhebliche Auswirkung auszuschließen.



Schmetterlinge

- Die artenschutzrechtlich relevanten Tagfalterarten wie *Großer Feuerfalter*, *Heller-* und *Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling* kommen im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen. Mit artenschutzrechtlich relevanten *Nachtfalter*-Arten wie dem *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanischer Flagge* ist nicht zu rechnen bzw. sie können ausgeschlossen werden, da im Gebiet u.a. besonnte Bestände mit Weidenröschen oder Nachtkerzen fehlen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind daher auszuschließen.
- Da die Arten *Heller-* und *Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling* sowie *Großer Feuerfalter* sowie *Spanische Flagge* auch für das benachbarte FFH-Gebiet benannt sind, sind durch die Umsetzung des Vorhaben auch keine erheblichen Auswirkungen möglich.

Holzkäfer

- Die Bäume weisen Strukturen auf, die für Holzkäfer potentiell geeignet sind. Durch die Planumsetzung wird mindestens ein Baum gefällt und gerodet, bei weiteren vier Bäumen ist dies unklar. Von diesen besitzen drei ausnahmsweise Potential für diese Tiergruppe (Abb. 1). Zudem reicht die Verbreitung der artenschutzrechtlich relevanter Arten, wie der *Alpenbock* oder *Heldbock*, aktuell nicht bis in den Geltungsbereich. Daher kann eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Für national besonders bzw. streng geschützte Arten wird eine Maßnahme empfohlen (*WM 2 - Holzkäfer*).
- Im Standarddatenbogen für das benachbarte FFH-Gebiet wird der *Hirschkäfer* aufgeführt, dieser kommt jedoch im Geltungsbereich nicht vor, so dass erhebliche Auswirkungen auf diese Art bzw. auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen sind.

Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten

Von den artenschutzrechtlich relevanten **Farn- und Blütenpflanzen**-Arten kommen einige Arten im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten **Moos**-Arten können zwei Arten im Naturraum, u.a. *Rogers Goldhaarmoos*, vorkommen, jedoch wiederum aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet. Dies trifft auch auf die einzige, artenschutzrechtlich relevante **Flechten**-Art zu, der *Echten Lungenflechten*.

Daher können für diese Arten eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Daher sind auch erhebliche Auswir-



kungen auf FFH-Gebiet nicht zu erkennen, zumal die einzige Pflanzenart, *Liparis loeselii*, im Geltungsbereich nicht vorkommt.

6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive eines Vororttermines ist mit Vorkommen von relevanten Arten aus den Tiergruppen *Vögel*, *Reptilien (Zauneidechse)*, *Säugetiere (Fledermäuse)* und *Holzkäfer* zu rechnen. Dadurch können eine Betroffenheit sowie eine Verletzung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG für diese Gruppen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des Vorhabens, aber auch unter Einhaltung vorgeschlagener Maßnahmen kann eine Betroffenheit für alle diese Gruppen ausgeschlossen bzw. abgewendet werden. Eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht erforderlich.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen besteht nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen.

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind ferner keine erheblichen Auswirkungen auf die beiden NATURA 2000 – Gebiete (Vogelschutzgebiet 7512-401 Rheinniederung Nonnenweier - Kehl sowie FFH-Gebiet 7512-341 Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl) zu erkennen.

Maßnahmen

Durch eine *Vermeidungsmaßnahme* kann die Auslösung von Verbotsverletzungen verhindert werden.

VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung

- Die Baufeldräumung, insbesondere die Fällung von Bäumen, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* und der Aktivitätsphase von *Fledermäusen* stattfinden, damit keine Nester zerstört oder Individuen getötet bzw. verletzt werden. Im Fall der Fledermäuse ist ein geeigneter Zeitpunkt nach der zweiten Frostperiode. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten.
- Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester oder Fledermäuse gefunden werden, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bau-



zeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel sowie verschiedener Fledermausarten direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflügeligen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

VM 2 - Erhalt der Gehölzstrukturen

Nach derzeitiger Planung werden maximal fünf Bäume gefällt. Hier müssen möglichst viele dieser Bäume erhalten werden, u.a. durch Rückschneiden von Ästen. Dadurch bleiben Nistmöglichkeiten für Vögel, aber auch Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sowie das Potential für Holzkäfer erhalten. Das Gehölz im südwestlichen Bereich bleibt erhalten, wodurch die entscheidenden Lebensraumstrukturen Reptilien erhalten bleiben.

Durch *weitere Maßnahmen* kann die Auslösung von Verbotsverletzungen verhindert werden

WM 1 - Überprüfung Vorkommen Reptilien

Sollte in den wenig wahrscheinlichen Vorkommensbereich der Reptilien im Südwesten zu überprüfen, müsste das Gelände untersucht werden. Sollten dabei Individuen gefunden werden, sind während der Baumaßnahme Absperrungen durch einen Reptilienazun erforderlich.

WM 2 - Holzkäfer

Sollten von den vier möglicherweise zu fallenden Bäumen, darunter drei mit prinzipiellen Potential, tatsächlich einer oder mehrere entfernt werden, müssen die Stämme der Bäume mit Hinblick auf möglicherweise vorkommende, national besonders bzw. streng geschützte Arten empfohlen diese unmittelbar über dem Erdboden abzusägen, die Schnittfläche gegebenenfalls gegen herausfallendes Mulmsubstrat zu verschließen und die Stämme auf einer geeigneten Maßnahmenfläche, am ehesten auf dem östlichen Bereich des Grundstückes, stehend (Eingraben bis 50 cm Tiefe zur Stabilisierung ist möglich) oder schräg angelehnt bzw. als Totholzpyramide zu lagern. Ein Teil der vorhandenen Larven der möglicherweise vorkommenden Arten kann so ihre Metamorphose beschließen und ausschlüpfende Käfer können so den Populationen des Umfeldes zur Verfügung stehen.

WM 3 - Ersatzpflanzungen

Für die zu fallenden Bäume müssen fünf neue Bäume (Hochstamm ortstypischer Obstsorten) gepflanzt werden.

